

## Die Geschichte des Heilpraktikers

Die Wurzeln für den Berufsstand des Heilpraktikers liegen in der Erfahrungsheilkunde und der Medizin im gesamten Spektrum der alten Medizin ( Imhotep, Hippokrates, Galen, Hildegard, Paracelsus, Kneipp etc. ) und der Heilkunde der Schamanen, Druiden und Medizinmänner.

Von der Entwicklung ausgebildeter, weltlicher Ärzte kann man in Deutschland erst ab dem 12. Jahrhundert sprechen. Ursprünglich waren die Berufe von Arzt und Apotheker vereint. Erst Kaiser Friedrich II erließ im Jahr 1240 eine Medizinalordnung, welche das Studium, die Prüfung und die Bezahlung des Arztes regelt. Vor dem 14. Jahrhundert gab es in Deutschland keine Universitätsausbildung für Ärzte. Im Jahr 1348 wurde von Karl IV in Prag die Deutsche Universität gegründet, welche auch eine medizinische Fakultät hatte.

Im 14. Jahrhundert findet man im deutschsprachigen Raum auch erste Verbote der ärztlichen Tätigkeit für nicht approbierte Heiler. 1851 wurde in Preußen das Kurierverbot erlassen, was bedeutete das niemand der nicht approbiert war die Heilkunde ausüben durfte.

In Deutschland wurde im Jahr 1869 im Norddeutschen Bund die allgemeine Kurierfreiheit eingeführt. Die übrigen deutschen Länder folgten bis zum Jahr 1873. Die Kurierfreiheit, die auch Nicht-Ärzten die Ausübung der Heilkunde gestattete, wurde im Übrigen auf Bestreben der Ärzte initiiert, die damit eine Befreiung vom Kurierzwang erreichen wollten. Die Heilkundigen organisierten sich nach und nach in Vereinen, so wurde 1888 der Verein Deutscher Magnetopathen gegründet. Es folgen dann Vereinsgründungen von Kneipp-Heilern und Schüßler-Heilern, so dass daraus der Kneippverein und der Biochemische Bund entstanden.

Am Anfang dieses Jahrhunderts versuchten ärztliche Standesorganisationen die Kurierfreiheit mit einer Reihe von Gesetzesanträgen einzuschränken. Sie hatten im Reichstag aber keinen Erfolg. Nach dem 1. Weltkrieg organisierten sich die Heilkundigen / Heilpraktiker neu. 1920 wurde der „Verband der Heilkundigen Deutschlands“ in Dresden gegründet, der ab 1925 seinen Sitz in Essen hatte. 1928 entstand aus dem Verband der Heilkundigen der „Großverband der Heilpraktiker Deutschlands“. 1931 hatten sich schon 22 Heilpraktikerorganisationen etabliert, was zwar eine große Organisationsvielfalt mit sich brachte, eine berufspolitische Stärke aber nicht gerade förderte. 1933 wurde vom Nationalsozialistischen Reichsministerium der Heilpraktiker Ernst Heinrich als Kommissar der Heilpraktikerverbände eingesetzt.

Im Zuge der nationalsozialistischen Gleichschaltung, die man von Gewerkschaften bis zum Rundfunk beobachten konnte, wurden alle Heilpraktikerverbände dem HEILPRAKTIKERBUND DEUTSCHLANDS zwangsweise angegliedert. Die Mitgliedschaft, sowie die Aus- und Fortbildung wurden straff reglementiert.

Im August 1933 erscheint erstmals als Organ die Zeitschrift DER HEILPRAKTIKER, die heute mit der VOLKSHILFENDE als Organ des FDH Bundesverbandes etabliert ist.

1936 wurde der Heilpraktiker als freier Beruf anerkannt und erhielt die Befreiung von der Umsatzsteuer. 1937 verkündete der Reichsärztführer Dr. Wagner, dass Kurierfreiheit und Nationalsozialismus zwei unvereinbare Dinge sind und so wurde bereits 1938 der Entwurf eines Heilpraktikergesetzes erstellt.

Am 17. Februar 1939 wurde das Heilpraktikergesetz ( HPG ) mit seiner 1. Durchführungsverordnung ( 1. DVO ) verkündet. Trotz der Regelung des Berufes war das Heilpraktikergesetz von vornherein als Aussterbegesetz für den Berufsstand des Heilpraktikers geplant gewesen, wobei es eine geheime Absprache zwischen NAZI-Führung und Reichsärztekammer gegeben haben soll. Wenn man das Originalgesetz einmal anschaut, wird dies deutlich. Heute wird ja meist nur noch die nach geltendem Recht gültige und mit dem Grundgesetz übereinstimmende Fassung abgedruckt. Neben dem bekannten § 1 des Heilpraktikergesetzes ( HPG ) hat der alte § 2 besagt : „Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erhalten.“. Über die besonders begründeten Ausnahmen hatte dann die NAZI-Standesorganisation zu entscheiden. Auch der § 4, der die Ausbildung verbietet, ist interessant : „Es ist verboten, Ausbildungsstätten für Personen, die sich der Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes widmen wollen, einzurichten oder sie zu unterhalten.“

In der 1. Durchführungsverordnung hieß es in der alten Fassung in § 1, dass alle Antragsteller nur eine Frist bis zum 1. April 1939 hatten, um sich zur Erlaubniserteilung anzumelden. In § 2 wurde die Erlaubnis neben den bekannten Ausschlüssen auch nicht erteilt, „wenn er ( der Antragsteller ) oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist, ...“ oder „wenn er nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ...“ vor der Entscheidung über den Antrag war im übrigen die Deutsche Heilpraktikerschaft mit ihrem Heilpraktikerführer Klees anzuhören.

Am 12. Mai 1939 erhielt der HEILPRAKTIKERBUND DEUTSCHLANDS – REICHESVERBAND den Namen DEUTSCHE HEILPRAKTIKERSCHAFT mit Sitz in Berlin. Vom 19. – 21. Mai 1939 fand dann die 1. Reichstagung der Deutschen Heilpraktikerschaft statt. Die 2. Durchführungsverordnung ( 2. DVO ) führte zur Schließung der Heilpraktikerschulen und machte jede weitere Ausbildung unmöglich. 1943 erfolgte dann das Verbot aller Fachfortbildungen für Heilpraktiker.

## Der Heilpraktiker nach dem II. Weltkrieg

1946 wurde Heilpraktiker Carl Moser aus München als vorläufiger Leiter der Deutschen Heilpraktikerschaft eingesetzt. Während in der Bundesrepublik Deutschland die Fortgeltung des Heilpraktikergesetzes auf der Grundlage des Grundgesetzes gesichert war ( 1952 wird das Ausbildungsverbot als verfassungswidrig außer Kraft gesetzt ), wurde in der neu gebildeten DDR das Heilpraktikergesetz durch die Approbationsordnung für Ärzte abgelöst. Das bedeutete für die Kolleginnen und Kollegen in Ostdeutschland, dass als Heilpraktiker weiterhin nur arbeiten durfte, wer vor dem 9. Mai 1945 die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung erhalten hatte. Neue Zulassungen wurden nicht mehr erteilt. Damit war der Beruf des Heilpraktikers in der DDR zum Aussterben verurteilt. Beim Zusammenbruch der DDR 1989 gab es gerade noch 11 Heilpraktiker in der DDR.

Am 14. Mai 1947 wurde eine Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände, die „Deutsche Heilpraktikerschaft“, mit Sitz in München gegründet. Eine völlig neue Situation ergab sich nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen Abtrennung der damaligen Sowjetischen Besatzungszone, der späteren DDR. Durch die neue Situation bedingt löste sich die ursprüngliche Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Deutschen Heilpraktiker in München auf. Als neue Organisation entstand im April 1950 als Zentralinstanz der Landesverbände der Bundesrepublik die „Deutsche Heilpraktikerschaft e.V.“. 1947 fanden erste Gespräche über die neue Organisationsform in München statt. 1947 bis 1949 erfolgt die Gründung von Landesverbänden der „Deutschen Heilpraktikerschaft“, dem heutigen Fachverband Deutscher Heilpraktiker.

## Die Heilpraktiker in „Westberlin“

Mit der Berliner Blockade zeichnete sich die Spaltung zwischen den Westberliner Heilpraktikern und der Fachgruppe im FDGB ab. Am 4.8.48 kam es nach einem Schreiben des Heilpraktikers v. Fischer-Treuenfeld zur Spaltungsversammlung.

Am 19. Oktober 1949 lösten sich die Berliner Heilpraktiker von der Fachgruppe Deutsche Heilpraktiker beim Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und bildete einen eigenen Verband der „Westberliner“ Heilpraktiker, die „Deutsche Heilpraktikerschaft e.V., Landesverband Berlin“. Der Westberliner Verband hieß später Vereinigung Berliner Heilpraktiker, dann Fachverband Deutscher Heilpraktiker - Landesverband Berlin e.V. und seit dem Fall der Mauer Fachverband Deutscher Heilpraktiker - Landesverband Berlin-Brandenburg e.V..

**Die Geschichte des Berufes kann nachgelesen werden im Buch :**  
**J. Freder : Die Geschichte des Heilpraktikerberufes in Deutschland,**  
**Verlag Volksheilkunde, 1. Aufl. 2003, Bonn, ISBN 3-9807430-5-5**